

# BATTERIE-PFANDGUTSCHEIN

Online-Händler, die Fahrzeugbatterien an Endnutzer abgeben, sind verpflichtet, je Fahrzeugbatterie ein Pfand in Höhe von 7,50 Euro einschließlich Umsatzsteuer zu erheben, wenn der Endnutzer zum Zeitpunkt des Kaufs einer neuen Fahrzeugbatterien keine Fahrzeug-Altatterie zurückgibt.

Das Pfand ist dabei seit dem 27.11.2015 nicht nur bei Rückgabe einer Fahrzeug-Altatterie durch den Käufer an diesen zu erstatten. Vielmehr muss nach neuem Recht ein Vertreiber, der Fahrzeugbatterien unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln anbietet (wie etwa beim Onlinehandel) das Pfand auch (schon) bei Vorlage eines schriftlichen oder elektronischen Rückgabennachweises nach § 10 Abs. 1 S. 4 BattG, der zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Wochen ist, erstatten.